

Öffentliche Bekanntmachung über das

Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Stadtrats-, Stadtbezirksbeirats- und Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) sowie zur Wahl des Stadtrates, der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte der Landeshauptstadt Dresden (Kommunalwahlen) wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024 Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr** (außer gesetzl. Feiertag) im Briefwahlbüro **Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden, 1. Etage, Raum 100** (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis spätestens 24. Mai 2024 (18 Uhr) (außer gesetzl. Feiertag) im Briefwahlbüro der Landeshauptstadt Dresden schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. dessen Berichtigung beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht oder er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann die Stimme für die Europawahl in einem beliebigen Wahlraum innerhalb der Landeshauptstadt Dresden abgeben oder durch Briefwahl wählen. Inhaberinnen oder Inhaber eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen können in Abhängigkeit von ihrem bestehenden Wahlrecht

auch in anderen Wahllokalen wählen – jedoch nur in dem jeweils kleinsten Wahlgebiet – oder durch Briefwahl. Die Wahlberechtigung für die Stadtratswahl mit zugehöriger Wahlkreisnummer bzw. für die Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl mit zugehörigem Stadtbezirk/zugehöriger Ortschaft wird auf dem Wahlschein ausgewiesen. Personen, die sowohl für die Stadtratswahl als auch die Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl wahlberechtigt sind, können ihre Stimmen in einem beliebigen Wahllokal ihres Stadtbezirks/ihrer Ortschaft abgeben, welches sich gleichzeitig im auf dem Wahlschein ausgewiesenen Stadtratswahlkreis befindet. Personen, die nur für die Stadtratswahl wahlberechtigt sind, können in einem beliebigen Wahllokal innerhalb ihres Wahlkreises ihre Stimme abgeben.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1. für die **Europawahl** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2. für die **Europawahl nicht** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörden gelangt ist.

5.3. für die **Kommunalwahlen** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragene** Wahlberechtigte.

5.4. für die **Kommunalwahlen nicht** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

a) sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) das Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, bei der Landeshauptstadt Dresden mündlich im Briefwahlbüro oder schriftlich unter Verwendung

des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie unter www.dresden.de/briefwahl in elektronischer Form beantragt werden. Die Antragstellung ist auch formlos schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 9. Juni 2024, 15 Uhr mündlich im Briefwahlbüro gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 8. Juni 2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2 und 5.4 jeweils unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 9. Juni 2024, 15 Uhr, stellen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen.

1. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen.

Für die **Europawahl** bestehen die Briefwahlunterlagen aus

- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Für die **Kommunalwahlen** bestehen die Briefwahlunterlagen aus

- dem amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- gegebenenfalls dem amtlichen orangefarbenen Stimmzettel für die Stadtbezirksbeiratswahl,
- gegebenenfalls dem amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl,
- dem amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen,
- dem amtlichen gelben, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wählerinnen oder Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden, in die jeweils die Stimmzettelumschläge für die Europawahl sowie die Kommunalwahlen und die entsprechenden Wahlscheine eingelegt werden. Genaue Informationen können den Merkblättern zur Briefwahl entnommen werden.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post

AG für die Wählerin oder den Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Für die Europawahl werden in den folgenden Briefwahl- und Urnenwahlbezirken

Stadtbezirksamt

Blasewitz
Leuben
Cotta

repräsentative Briefwahlbezirke (Stadtteile)

52002 Striesen-Ost-2
63002 Kleinzschochwitz-2
94001 Naußlitz-1

Stadtbezirksamt/Ortschaft

Altstadt
Schönfeld-Weißen

repräsentative Urnenwahlbezirke (Stadtteile)

05101 Friedrichstadt (Löbtauer Str.)
47110 Schönfeld/Krieschendorf/Malschendorf
52502 Striesen-Ost (Wittenberger Str.-Ost)
55600 Seidnitz-Nord (Enderstr.-Nord)
61600 Leuben (Mockethaler Str.)
98500 Omsewitz (Altomsewitz/Omsewitzer Höhe)

zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, die in der rechten oberen Ecke nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeichnet sind. Dieses Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

Briefwahlbüro

Theaterstr. 11–13, 01067 Dresden

1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

Öffnungszeiten:

13. Mai 2024 bis 7. Juni 2024

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr (außer gesetzl. Feiertag)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Wahlbehörde
Postfach, 01052 Dresden.

Bürgertelefon:

(03 51) 4 88 11 20

E-Mail:

briefwahl@dresden.de

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Datenschutzbeauftragter
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die **Europawahl der Stadtwahlleiter** (Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt, Stadtwahlleiter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden) für die **Kommunalwahlen die Landesdirektion Sachsen** (Standort, Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Dresden, 30. April 2024

Dr. Blocher
Stadtwahlleiter und
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt